

Landratsamt Deggendorf

Das Landratsamt Deggendorf gibt gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreis Deggendorf am Montag, den 07.06.2021 bei 23,4 (Wert RKI am 07.06.2021, 03:11 Uhr).

Somit wurde die 7-Tage-Inzidenz von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (03.06.2021:31; 04.06.2021:29,3; 05.06.2021:29,3; 06.06.2021: 25,1).

Daher gelten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung **ab Mittwoch, den 09.06.2021, 00:00 Uhr** die nachfolgenden inzidenzabhängigen Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV):

1. Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet in Gruppen von bis zu zehn Personen.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2 der 13. BayIfSMV).

Die Kontaktbeschränkungen finden auf geimpfte und genesene Personen keine Anwendung.

2. Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig, die Testnachweispflicht entfällt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 der 13. BayIfSMV).

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinsitzungen sind bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel zulässig, die Testnachweispflicht entfällt. Die genannten Personengrenzen ist zuzüglich geimpfter oder genesener Personen zu verstehen (§ 7 Abs. 2 i.V. m. § 7 Abs. 1 der 13. BayIfSMV).

3. Sport und Sportveranstaltungen

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung jeder Art ist ohne Personenbegrenzung gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 der 13. BayIfSMV).

Die Testnachweispflicht für Zuschauer bei Sportveranstaltungen entfällt (§ 12 Abs. 2 Satz 3 der 13. BayIfSMV).

4. Freizeiteinrichtungen

Die Testnachweispflicht für Besucher von Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen entfällt (§ 13 Abs. 3 Ziffer 2 der 13. BayIfSMV).

5. Gastronomie

Die Testnachweispflicht für Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch entfällt (§ 15 Abs. 1 Ziffer 3 der 13. BayIfSMV)

6. Beherbergung

Die Testnachweispflicht für Gäste entfällt (§ 16 Ziffer 3 der 13. BayIfSMV)

7. Schulen

In allen Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht statt (§ 20 Abs. 1 der 13. BayIfSMV).

8. Tagesbetreuungsangebote

Die Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist zulässig (§ 21 Abs. 1 der 13. BayIfSMV).

9. Kultur

Die Testnachweispflicht für Besucher von kulturellen Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten entfällt (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 der 13. BayIfSMV).

Steigt im Landkreis Deggendorf der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen erneut über 50, wird dies unverzüglich amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, den 07.06.2021

gez.

Peterle
Leitender Regierungsdirektor